

1. Anwendungsbereich

Diese AGB gelten für die einwandfreie, sach- und fachgerechte Erbringung von einmaligen oder wiederholten

- Instandhaltungsleistungen an Rollmaterialkomponenten des Kunden gemäss **Anhang 1**
- Instandhaltungsleistungen an Rollmaterial des Kunden gemäss **Anhang 2**
- Dienstleistungen an Rollmaterial des Kunden gemäss **Anhang 3**

zwecks Erbringung der hier genannten Leistungen von sicherheitsrelevanten Tätigkeiten gemäss Art. 3 STEBV, SR 742.141.2 durch die SBB. Sie beschreiben die Mindestanforderungen an die Aufgaben der SBB und des Kunden und ergänzen die Forderungen der einschlägigen Gesetzgebung der CH bzw. der EU, insbesondere im Bereich Eisenbahninteroperabilität, Eisenbahn- und Produktsicherheit sowie im Bereich Instandhaltung von Rollmaterial.

2. Funktionen der Parteien

Soweit in der Vertragsurkunde nichts anderes erwähnt ist, ist der Kunde in das gesetzliche Fahrzeugregister eingetragene a) Halter seiner Fahrzeuge, b) Inhaber der Fahrzeugregistrierung, c) Inhaber der Betriebsbewilligung, d) für jedes seiner Fahrzeuge die zugewiesene für die Instandhaltung verantwortlichen Stelle (Entity in charge of maintenance - ECM).

3. Grundsätze des Vertragsverhältnisses

- 3.1. Die Vertragserfüllung erfolgt gemäss diesen AGB und den jeweils gültigen Anhängen 1, 2 und 3, so wie gemäss vereinbartem Leistungskatalog / Zusammenarbeitshandbuch, welcher zum Vertragsbestandteil werden muss. Fordert der Kunde Nachweise zu Leistungen, welche nicht gemäss Instandhaltungsvorgaben der SBB erstellt werden (Nachweise wie zum Beispiel Schlussprüfungsprotokolle, Konformitätserklärungen, Prüfzeugnisse, Messprotokolle, Identifikationen und Beschriftungen, etc.) sind diese explizit vorab, spätestens bei Auftragserteilung kostenpflichtig zu bestellen.
- 3.2 Die Parteien unterhalten ein Qualitäts- und Risikomanagement (QRM), das bezüglich Qualifikation ihres Personals und Qualität ihrer Leistungen und in Bezug auf Gesundheit, Arbeitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz (HSSE-Bereich) sowie im Bereich Instandhaltungsarbeiten im Rollmaterialbereich allen gesetzlichen und normativen Anforderungen sowie dem Stand der Technik entspricht.
- 3.3. Wo erforderlich, erfüllt die SBB die Voraussetzungen für die Ausübung sicherheitsrelevanter Tätigkeiten gemäss einschlägiger Gesetzgebung und kann dem Kunden und den Sicherheitsbehörden jederzeit die entsprechenden Nachweise vorweisen. Die Erbringung der sicherheitsrelevanten Tätigkeiten erfolgt gemäss den innerhalb der SBB angeordneten Safetymassnahmen und den einschlägigen SBB-externen Fahrdienstvorschriften FDV und internen Regelwerken (z.B. I-30121:

Ausführungsbestimmungen FDV Lokale Bestimmungen für Zugfahrten und Rangierbewegungen).

- 3.4 Die Parteien vermeiden Kollisionen mit eigenen Interessen oder mit solchen Dritter. Jede Partei informiert die andere über mögliche Konfliktpunkte.
- 3.5 Beide Parteien informieren einander schriftlich innert nützlicher Frist über unklare, falsche oder fehlende Angaben, Widersprüche oder Änderungen im Vertrag, seinen Anhängen und Bestandteilen, insbesondere in den vom Kunden bestätigten und freigegebenen Regelwerken. Der Kunde trägt in jedem Fall die Verantwortung über die korrekte Funktionsweise des Objekts, auch wenn er nicht explizit und vorgängig eigene technische Vorgaben zur Bearbeitung abgegeben hat. (...und demnach die SBB Vorgaben verwendet werden
- 3.6 Beide Parteien nehmen sämtliche nötigen Anmeldungen für sich und ihre Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Die eine Partei schuldet für die andere Partei und deren Mitarbeitenden keinerlei Sozialleistungen (AHV, IV, EO, ALV etc.) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Krankheit, Invalidität oder Tod.
- 3.7 Beide Parteien können zur Erfüllung ihrer Leistungen Dritte beiziehen. Sie unterhalten ein geeignetes System zur Beurteilung, Auswahl sowie zur regelmässigen Bewertung der von ihr beigezogenen Dritten und verpflichten sich, alle Bestimmungen dieses Vertrages, die zur Wahrung der Interessen beider Parteien erforderlich sind, in ihre Verträge mit Dritten zu übernehmen. In sämtlichen Arbeitsergebnissen sind die Dritten für ihren Anteil aufgeführt. Die von einer Partei zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Falle als deren Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung oder Kenntnisnahme der anderen Partei zum bzw. vom Beizug von Dritten lässt die Haftung der Partei, die den Dritten beizieht, aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.
- 3.8 Beide Parteien sind berechtigt, die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Funktionen, ihre Leistungserbringung und diejenige der von ihr beigezogenen Dritten in Audits zu prüfen.
- 4. Ansprechpartner / Austausch von sicherheitsrelevanten Informationen**
- Diese Schlüsselpersonen der Parteien können nur durch gleich qualifizierte Personen in ihrer Funktion und nur mit Zustimmung der anderen Partei ersetzt werden.

5. Rechte und Pflichten der SBB

Die SBB dokumentiert ihre Leistungen nach Massgabe der Dokumentationsanforderungen der SBB oder wenn verlangt, des Kunden und übergibt dem Kunden die erstellten Unterlagen (Prüfprotokolle, Konformitätserklärungen, Betriebsfreigabebescheinigung usw.) nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen. Die Nachverfolgbarkeit verwendeter Ersatzteile oder Material ist nicht gewährleistet, sofern sie nicht explizit vom Kunden schriftlich bei Auftragserteilung verlangt wird.

6. Leistungsänderungen

- 6.1 Änderungen werden erst umgesetzt bei genügenden Kapazitäten der SBB und nachdem beide Parteien einen Nachtrag zum Vertrag unterzeichnet haben.
- 6.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, kann die SBB bei Daueraufträgen mindestens 3 Monate im Voraus eine begründete Anpassung der Vergütungen schriftlich verlangen. Kommt daraufhin keine Einigung über die Preisänderungen zustande, wird, wo vereinbart, gemäss Prozess Differenzenmanagement vorgegangen. Den Parteien verbleibt das Recht, den Einzelvertrag auflösen.
- 6.3 Ohne gegenseitige Vereinbarung führen beide Parteien während der Prüfung von Änderungsvorschlägen ihre Arbeiten planmässig fort.

7. Rechte und Pflichten des Kunden / Material und Dokumentation für die Erbringung der Instandhaltungsleistungen

- 7.1 Der Kunde übergibt der SBB die für die Vertragserfüllung notwendigen Material, Hilfsmittel, Werkzeuge, Gerätschaften und Ersatzteilen, wenn dies im Einzelvertrag vereinbart ist. Er führt das Rollmaterial & die Komponenten zur vereinbarten Zeit dem Erfüllungsort zu. Diese haben den Instandhaltungsvorgaben der SBB und/oder des Herstellers zu entsprechen. Der Kunde liefert die dazu notwendigen Dokumentationen und deklariert den eindeutigen Verwendungszweck. In jedem Fall hat der Kunde die Vorgaben im Sinne des ECM 2 zu übernehmen.
- 7.2 Der Kunde weist die SBB ausdrücklich und schriftlich darauf hin, wenn Schutz- und Nutzungsrechte Dritter die Wahrnehmung der vertraglichen Leistungen der SBB einschränken oder verunmöglichen.
- 7.3 Beim Aufenthalt des Personals des Kunden auf dem Gelände und Areal der SBB hält der Kunde die betrieblichen Vorschriften der SBB ein, insbesondere deren Sicherheitsbestimmungen und deren Hausordnung und befolgt alle Weisungen der SBB. Der Kunde sorgt für die Einhaltung dieser Vorschriften und Weisungen durch von ihm beauftragten Dritten.
- 7.4 Der Kunde instruiert auf seine Kosten die Mitarbeiter der SBB in besonderen Fragen der Instandhaltung und der Bedienung seiner Fahrzeuge.

7.5 Der Kunde besorgt den Transport des Rollmaterials bzw. der Rollmaterialkomponenten von und zu den Ausbesserungswerkstätten der SBB, sofern in den Einzelverträgen nichts anderes vereinbart ist. Details ergeben sich aus den Anhängen zu diesen AGB.

7.6 Der Kunde bleibt für angeliefertes Material auch während der Aufarbeitungszeit verantwortlich, sofern er keine anderen Spezifikationen liefert.

8. Gefahrenübergang

Die Obhut und das Risiko der Verschlechterung oder des Verlusts (Gefahrenübergang) der allfällig vom Kunden beigestellten Material und Mitteln, des Rollmaterials und der Rollmaterialkomponenten des Kunden beginnt bei der Ablieferung des Materials, der Mittel, der Komponenten sowie bei Abgabe des Rollmaterials und endet bei der Übergabe des Rollmaterials am Erfüllungsort & bei Ablieferung der Komponenten, sobald das Rollmaterial / die Komponenten am Erfüllungsort dem Kunden übergeben worden ist.

9. Leistungszeiten

- 9.1 Die vertraglichen Leistungszeiten für die Leistungen der SBB beginnen erst nach Erfüllung durch den Kunden seiner eigenen Verpflichtungen für die Ermöglichung der Leistungserbringung.
- 9.2 Hält die SBB fest vereinbarte Termine (Verfalltagsgeschäfte) nicht ein, so gerät sie ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung, wenn sie nicht nachweist, dass sie kein Verschulden trifft.
- 9.3 Die SBB haftet für Schäden aus Terminüberschreitungen, soweit sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Sie haftet höchstens für den nachgewiesenen, kausal entstandenen Schaden. Die Haftung aus Verzug ist auf 5% des Auftragswerts begrenzt.
- 9.4 Kein Verschulden der SBB wegen Terminüberschreitung liegt vor und die SBB hat Anspruch auf Erstreckung der Erfüllungszeiten ihrer Leistungen insbesondere in den Fällen gemäss Ziffer 9.1, in Fällen höherer Gewalt sowie in den Fällen, in denen ihre Gewährleistung ausgeschlossen ist.

10. Zusicherungen und Gewährleistung

- 10.1 Die SBB verpflichtet sich zur vertragskonformen Leistungserbringung.
- 10.2 Die Mängelhaftung der SBB entfällt insoweit, als den Kunden ein Verschulden trifft. Ein Verschulden des Kunden liegt immer vor, wenn dieser seine Aufgaben gemäss 3.1 nicht wahrnimmt.
- 10.3 Liegt ein Mangel vor, der nicht innert zweimaliger angemessener, vom Kunden angesetzter Frist behoben wurde, kann der Kunde wahlweise:
- einen dem Minderwert der geschuldeten Leistungen entsprechenden Abzug von der Vergütung machen, oder
 - vom Vertrag zurücktreten, jedoch nur bei wiederholten erheblichen Mängeln oder nur sofern der festgestellte Mangel die Sicherheit des Rollmaterials des Kunden betrifft oder in anderer Hinsicht als gravierend erscheint (erhebliche Mängel)
 - vom Vertrag die entsprechenden, verhältnismässigen Massnahmen auf Kosten und Gefahr der SBB selbst oder von einem den ECM Anforderungen erfüllenden Dritten vornehmen lassen, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln.
- 10.4 Verlangt der Kunde Nachbesserung, so behebt die SBB den Mangel innerhalb angesetzter angemessener Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten.
- 10.5 Der Kunde muss Mängel schriftlich anzeigen innert der in den Anhängen zu diesen AGB genannten Rügefrist. Art. 200 und 201 OR werden wegbedungen.

11. Gewährleistungsausschluss

- 11.1 Von der Gewährleistungspflicht der SBB ausgeschlossen ist der vertragswidrige Zustand des Rollmaterials des Kunden, deren Teilsysteme und deren Komponenten oder Teile davon als Folge fehlerhafter Konstruktion des Originalherstellers. Ebenfalls ausgeschlossen von der Gewährleistung der Leistungen der SBB sind Rollmaterial, Teilsysteme, Komponenten und Teile davon, die im Rahmen der Vertragserfüllung in Abstimmung mit dem Kunden nicht getauscht, nicht oder nur teilweise aufgearbeitet, bzw. lediglich befundet, inspiziert oder gemessen wurden, jedoch aufgrund ihres Zustands Folgeschäden auslösen können.
- 11.2 Wurden die vertragswidrige Zeit bzw. der vertragswidrige Zustand der Leistungen der SBB durch den Kunden mitverursacht, vermindert sich die Haftung / die Gewährleistung der SBB / im Verhältnis dieser Mitverursachung. Die SBB tritt etwaige Ersatzansprüche gegenüber den Herstellern an den Kunden ab.

12. Haftung der Parteien

- 12.1 Vorbehältlich der nachstehenden Ausnahmen haften die Parteien für alle Schäden (mit Ausnahme von Folgeschäden), einschliesslich Schäden als Folge von Vertragsverletzungen, wenn sie nicht nachweisen, dass sie kein Verschulden trifft.
- 12.2 Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sach-

und Vermögensschäden beider Parteien ist beschränkt auf CHF 20 Mio. Die Haftung für Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn wird im Rahmen der gesetzlichen Ordnung ausgeschlossen.

- 12.3 Für Schäden am Rollmaterial haftet jede Partei selbst, sofern sie der anderen keine Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf den Zeitwert des beschädigten oder zerstörten Rollmaterials beschränkt. Vorbehalten bleiben anderslautende vertragliche Regelungen.
- 12.4 Allfällige Konventionalstrafen werden an den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Unabhängig davon gilt auch für Konventionalstrafen die vorstehende Haftungsbegrenzung.

13. Versicherung

- 13.1 Beide Parteien garantieren Vorhandensein und Fortbestand einer angemessenen Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sachschaden und daraus folgende Vermögensschäden für die Dauer des Vertrages.
- 13.2 Die Deckungssumme beträgt mindestens CHF 20 Mio. pro Ereignis und Jahr.

14. Aufbewahrung von Dokumenten

Der Kunde in seiner Halterfunktion bewahrt sämtliche technische Unterlagen zum Rollmaterial während dessen Lebensdauer auf. Die Parteien bewahren alle Dokumente und Unterlagen, welche einen Bezug zum Vertrag aufweisen und nicht der anderen Partei als Originale übergeben worden sind (wie Werkverträge, Bestellungen, Korrespondenzen, Abrechnungsunterlagen, Datenträger usw.), während mindestens 13 Jahren ab dem Zeitpunkt der vollständigen Schlusszahlung in gebrauchsfähigem Zustand kostenlos auf.

15. Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung

- 15.1 Für Leistungen in der Schweiz verpflichten sich die Parteien, die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf Lohngleichheit zu gewährleisten. Als Arbeitsbedingungen gelten das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge und, wo letztere fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.
- 15.2 Für Leistungen im Ausland verpflichten sich die Parteien, die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einzuhalten.
- 15.3 Beide Parteien verpflichten sich, diese Anforderungen auf die von ihnen beauftragten Dritten zu übertragen.

16. Integrität

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

17. Keine unzulässigen Submissionsabsprachen

17.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von unzulässigen Submissionsabsprachen zu Lasten der SBB zu ergreifen (z.B. Preis-, Marktaufteilungs-, Rotationsabsprachen).

17.2 Bei Missachtung dieser Verpflichtung hat der Kunde der SBB eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 15% der gesamten Vergütung. Darüber hinaus kann die SBB den ihr entstandenen Schaden geltend machen, sofern der Kunde nicht beweist, dass ihn keinerlei Verschulden trifft.

17.3 Der Kunde nimmt zudem zur Kenntnis, dass darüber hinaus ein Verstoss gegen die Verpflichtung nach Ziff. 17.2 in der Regel zur vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die SBB führt.

18. Vertraulichkeit

Der Kunde behandelt während der Vertragsdauer und während fünf Jahren nach Vertragsende sämtliche Informationen und Daten aus diesem Vertragsverhältnis vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, auch wenn diese nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten sowie die Verwendung vertraulicher Information durch eine Partei und ihre Konzerngesellschaften zum Zwecke des bestimmungsgemässen Gebrauchs der Leistungen, insbesondere für die Instandhaltung, Aufarbeitung und Ersatz der Komponenten und für den Betrieb, die Umrüstung, die Erneuerung, die Instandsetzung und Instandhaltung der Fahrzeuge.

19. Beendigung des Vertrages oder einzelnen Leistungen

19.1 Das Vertragsverhältnis kann von jeder Partei jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Allfällige Kündigungsmodalitäten sind dem Vertrag zu entnehmen.

19.2 Die Kündigung oder Beendigung dieses Vertrages ist ohne Einfluss auf

- a. bereits entstandene Rechte und Pflichten der Parteien zum Beendigungszeitpunkt;
- b. Rechte und Ansprüche, die einer Partei im Zusammenhang mit der Beendigung zustehen;
- c. Bestimmungen dieses Vertrages, die nach ausdrücklicher Anordnung oder ihrer Natur wegen über die Beendigung des Vertrages hinaus Geltung beanspruchen.

19.3 Die Kündigung von einzelnen Leistungen hat auf den Bestand dieses Vertrages insgesamt keinen Einfluss.

19.4 Die bis zur Auflösung des Vertrags vertragsgemäss erbrachten Leistungen werden der SBB ohne Zuschlag vergütet. Eine darüber hinaus gehende Entschädigung zugunsten der SBB infolge Kündigung des Vertrages ist nicht geschuldet. Eine Beendigung wegen einer schwerwiegenden Vertragsverletzung des Kunden zieht Schadenersatzfolgen nach sich.

19.5 Erfolgt die Auflösung des Vertrages zur Unzeit, so ist die zurücktretende Partei verpflichtet, der anderen Partei den nachgewiesenen Schaden (in keinem Fall jedoch den entgangenen Gewinn) ohne jeden Zuschlag zu ersetzen.

19.6 Die Auflösung durch die SBB infolge ausstehender, ausgesetzter oder entzogener Bewilligungen der Sicherheitsbehörden sowie in Fällen höherer Gewalt gilt nicht als unzeitig. Ebenfalls liegt keine Auflösung zur Unzeit vor, wenn eine Partei der anderen begründeten Anlass zur Auftragsauflösung gegeben hat, wenn der Kunde einzelne Phasen der Leistungserbringung nicht auslöst oder Schlüsselpersonen einer Partei, deren Mitarbeit für die Leistungserbringung wesentlich ist, in ihrer Funktion ohne Zustimmung der anderen Partei ersetzt werden oder im Falle eines Insolvenzereignisses auf Seiten einer Partei oder wenn innert der gemeinsam vereinbarten Frist, unter Gewährung einer zehntägigen Nachfrist nicht mit der Leistungserbringung begonnen wird.

20. Abwerbeverbot

Die Abwerbung von mit der Leistungserbringung unter diesem Vertrag betrauten Mitarbeitern einer Partei während der Vertragslaufzeit und innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeendigung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

21. Abtretung- und Verpfändungsverbot

Die einer Partei zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei weder abgetreten noch verpfändet werden.

22. Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der Vertragsbestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

23.1 Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980, CISG) werden ausdrücklich wegbedungen.

23.2 Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die Gerichte in Bern.